



## Tierseuchenrechtliche Regelungen für Geflügel- und Vogelhalter

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Geflügel- und Vogelhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

**Vorab beachten Sie bitte Folgendes.** Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob das Geflügel oder die Vögel als Hobbytiere, zur Zucht oder zur Mast gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

**Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.**

### **Begriffsbestimmungen (Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429)**

**Unternehmer:** alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

**Betrieb:** jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

**Landtiere:** Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

**Geflügel:** Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden;

**in Gefangenschaft gehaltene Vögel:** Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in oben genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden;

**Zuchtmaterial:** Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

### **Anzeigepflicht der Tierhaltung**

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- ✚ Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- ✚ Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- ✚ Art des Betriebes (Art der Haltung) und Beschreibung der Haltungseinrichtung;

Änderungen im betroffenen Betrieb sind ebenfalls mitzuteilen, dies umfasst auch die Betriebsaufgabe.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer (12-stellige HIT-Nummer) zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

#### **Adressen:**

**HVL**, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,  
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

**Hessische Tierseuchenkasse**, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,  
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

### **Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)**

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 22 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 müssen Unternehmer registrierter oder zugelassener Betriebe, in denen Geflügel gehalten wird, sowie Unternehmer von Betrieben, in denen in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, Aufzeichnungen führen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;

- ✚ die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- ✚ die Arten, Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;
- ✚ den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Produktionsleistung für Geflügel;
- ✚ die Morbiditätsrate im Betrieb für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel mit Informationen über die Ursache;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
  - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere;
  - der Erzeugungsart;
  - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen:

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

### **Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren**

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind Unternehmer in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich u. a. **verantwortlich für:**

- ✚ die Gesundheit der gehaltenen Tiere;
- ✚ die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen **und**
- ✚ ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen z.B. Desinfektionsmöglichkeiten am Stalleingang, Schutzkleidung, kein Zugang für fremde Personen, vor Wildvögel geschützte Fütterung und Tränkung der Tiere etc.)

### **Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest, „Vogelgrippe“):**

Im Falle der Geflügelpest bei Wild- oder Nutzgeflügel werden zahlreiche Bekämpfungsmaßnahmen (z. B. Stallpflicht, Desinfektionsmöglichkeiten, Schutzkleidung, Verbot von Geflügel / Vogel-Ausstellungen und -Märkten, Verbringungsverbot etc.) angeordnet.

Wenn Sie Vögel im Freiland halten, sollten Sie daher **Vorsorgemaßnahmen** für den Fall eines Geflügelpestausbruches in der Umgebung treffen.

Weiterhin dürfen die Vögel in Freilandhaltung nur an solchen Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Die Vögel dürfen ebenfalls nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden. Das Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen gehaltene Vögel in Berührung kommen können, sollte für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Bei der Stallpflicht müssen die Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Damit soll ein direkter Kontakt zu Wildvögeln vermieden werden.

Bei einem Geflügelpestgeschehen, bei dem der Kreis Bergstraße betroffen ist, finden Sie wichtige Informationen auf der Homepage des Kreises Bergstraße unter [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de) sowie in der Lokalpresse. Bundesweite und allgemeine Informationen zur Geflügelpest finden Sie auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) unter [www.fli.de](http://www.fli.de).



## Nutzgeflügel schützen

Halten Sie Ihr Geflügel so, dass **Wildvögel keinen Zugang haben!**

### Stallen Sie Ihr Geflügel auf:

Wenn sich in der Umgebung der Vogelzug bemerkbar macht.

Wenn in der Nähe tote oder kranke Wildvögel gefunden wurden.



Säubern/ desinfizieren Sie Ihr Schuhwerk bevor Sie den Stall betreten



Wechseln Sie das Schuhwerk (Stallschuh) nur für den Stall



Ziehen Sie Schutzkleidung an



Waschen Sie die Hände



Erneuern Kleiderwechsel (Schutzkleidung bleibt im Stall)



Wechseln Sie zurück in das Schuhwerk mit dem Sie zum Stall gegangen sind



Waschen Sie die Hände



Wenn Sie den Stall/ das Gehege verlassen

